

# Neue Möglichkeiten für die Unternehmensnachfolge

*Am 1. Januar 2023 tritt in der Schweiz das revidierte Erbrecht in Kraft. Dadurch eröffnen sich für die Planung der Unternehmensnachfolge neue Möglichkeiten, namentlich aufgrund der Reduktion der Pflichtteilsansprüche der Nachkommen.*

VON FABIAN AKERET UND  
ANDREAS SUTER

**A**us Sicht des Eigentümers und des Unternehmens gibt es bei der Planung der Unternehmensnachfolge vor der eigentlichen erbrechtlichen Auseinandersetzung diverse familienbezogene und betriebswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Insbesondere muss ein geeigneter Nachfolger gefunden werden, der willens und fähig ist, das Unternehmen zu übernehmen. Aus rechtlicher Sicht und im Hinblick auf eine erfolgreiche Abwicklung der Unternehmensnachfolge erscheint es angezeigt, diese frühzeitig zu planen. Für die Planung der Unternehmensnachfolge stehen mit dem Inkrafttreten der ersten Etappe der Erbrechtsrevision am 1. Januar 2023 neue Instrumente zur Verfügung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die zurzeit laufende und speziell auf die Unternehmensnachfolge ausgerichtete zweite Etappe der Erbrechtsrevision im Falle der Genehmigung durch das Parlament die Unternehmensnachfolge mit weiteren Instrumenten flexibilisieren wird.

## Generelles zur Unternehmensnachfolge aus rechtlicher Perspektive

Ziel einer erfolgreichen familieninternen Unternehmensnachfolge ist entweder (i) die Fortführung des Unternehmens durch einen einzigen Erben oder aber (ii) die Fortführung des Unternehmens durch



© PIXABAY.COM

**Mittels Teilungsvorschriften sowie Zuweisung der frei verfügbaren Quote kann ein Unternehmer sein Lebenswerk auf geeignete Nachfolger übertragen.**

mehrere oder sämtliche Erben gemeinsam (insg. ca. 55% der Übertragungen). Sofern sich für diese beiden Optionen keine Lösung finden lässt, stellt (iii) der Verkauf des Unternehmens an einen Dritten eine weitere Option dar (ca. 45% der Übertragungen). Die (iv) Auflösung und Liquidation des Unternehmens dürfte selten die beabsichtigte und wirtschaftlich sinnvolle Option sein, kommt aber in der Praxis regelmässig vor.

## Unternehmensnachfolge durch einen einzelnen Erben

Bei der erbrechtlichen Übertragung des Unternehmens auf einen einzelnen Erben setzt bis anhin das Pflichtteilsrecht dem Gestaltungsspielraum (enge) Grenzen. Der

Pflichtteil garantiert dem berechtigten Erben (Ehegatten, Nachkommen und u.U. Eltern des Erblassers) eine unentziehbare Quote des gesetzlichen Erbteils. Bei der Unternehmensnachfolge kann das Pflichtteilsrecht problematisch sein, da das zu übertragende Unternehmen typischerweise einen Grossteil des Gesamtvermögens des Erblassers ausmacht. Zwar besteht die Möglichkeit, dass der Erblasser das Unternehmen durch eine Teilungsvorschrift im Testament einem einzelnen Erben überträgt. Überschreitet jedoch der Unternehmenswert die Summe des Pflichtteils des Unternehmensnachfolgers und der frei verfügbaren Quote, sind die Pflichtteile der übrigen Erben verletzt, wobei diesen eine entsprechende Ausgleichszah-

lung zusteht, den diese im Streitfall klageweise mittels Herabsetzungsklage geltend machen können.

Der Unternehmer und Erblasser kann deshalb in vielen Fällen nicht endgültig eigenständig über die Unternehmensnachfolge mittels Testaments bestimmen, sondern ist auf die Kooperation der Pflichtteilserven angewiesen. Sofern sich die pflichtteilsberechtigten Erben einig sind, lässt sich die Pflichtteilsproblematik und die Regelung der Ausgleichszahlung(en) bereits zu Lebzeiten durch entsprechende Vereinbarung in einem (Ehe- und) Erbvertrag lösen. Zur Vermeidung oder zur Reduktion hoher Ausgleichszahlungen besteht zudem die Möglichkeit, dass die übrigen Pflichtteilserven mit einem Minderheitsanteil ebenfalls am Unternehmen beteiligt werden. Die Umsetzung ist aber mit Unsicherheiten rechtlicher Natur verbunden. Es stellt sich insbesondere die umstrittene Frage, ob eine Minderheitsbeteiligung an den Pflichtteil der verzichtenden Erben anrechenbar ist, da über eine Minderheitsbeteiligung oft nicht frei verfügt werden kann, was grundsätzlich aber eine gesetzliche Voraussetzung wäre. In der Praxis kann dem mit verschiedenen Schutzmassnahmen entgegnet werden.

### **Unternehmensnachfolge durch mehrere Erben**

Soll das Unternehmen nicht auf einen einzelnen Erben übertragen werden, sondern auf mehrere oder sämtliche Erben, lässt sich dies mittels frühzeitiger Beteiligung der Nachfolger am Unternehmen (Aktienübertragungen zu Lebzeiten des Erblassers), durch Wahl der Erben in den Verwaltungsrat des Unternehmens, entsprechender Bestimmungen in den Statuten und durch den Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrages umsetzen. Über die Statuten und den Aktionärsbindungsvertrag lassen sich die gemeinsame Fortführung der Gesellschaft zwischen dem Erblasser und den Erben detailliert regeln. So lassen sich in die Statuten lediglich Bestimmungen aufnehmen, deren rechtliche Wirkung sich zwischen den Aktionären und der Gesellschaft entfaltet. Das Rechtsverhältnis unter den Aktionären wird deswegen regelmässig mit einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt. Der Eigentümer

kann dadurch zu Lebzeiten mehrere Erben am Unternehmen beteiligen, diesen im Verwaltungsrat Mitbestimmungsrechte gewähren, Beschluss- und Anwesenheitsquoten festlegen, Vorzugsaktien schaffen, zusätzliche Informationsrechte verabschieden sowie (Mit-)Verkaufsrechte und -Pflichten an den Aktien vorbehalten.

### **Neue erbrechtliche Instrumente für die Unternehmensnachfolge**

Über 99% der Unternehmen in der Schweiz sind KMU, wovon ca. 75% familiengeführte KMU sind. Die Erbrechtsrevision im Bereich der Unternehmensnachfolge war und ist insbesondere auch deswegen angezeigt, da sich die Anzahl der durch eine Familie geführten KMU zwischen 2004 (ca. 90% aller KMU) und 2016 (ca. 75% aller KMU) um 15% reduziert hat. Dies liegt unter anderem daran, dass das zurzeit geltende Erbrecht die Unternehmensnachfolge stark einschränkt, insbesondere wenn sich die Erben hinsichtlich der Pflichtteile untereinander nicht einigen können.

Mit dem Inkrafttreten der ersten allgemeinen Revisionsstufe des Erbrechts am 1. Januar 2023 werden unter anderem die Pflichtteile angepasst. Gegenüber den heutigen 75% beträgt der Pflichtteil der Nachkommen neu 50% der gesetzlichen Erbquote. Der Pflichtteil der Eltern wird gänzlich aufgehoben. Am Pflichtteil der Ehegatten (50% der gesetzlichen Erbquote) ändert sich nichts. Durch die Reduktion der Pflichtteile kann der Erblasser zukünftig über einen grösseren Teil seines Nachlasses frei verfügen. Damit wird die erbrechtliche Übertragung der Gesellschaft an einen einzelnen Erben erleichtert.

### **Aktuell geplante erbrechtliche Instrumente für die Unternehmensnachfolge**

Um die erbrechtliche Übertragung eines Unternehmens auf die nächste Generation weiter zu flexibilisieren, hat der Bundesrat für die Unternehmensnachfolge weitere erbrechtliche Instrumente vorgesehen, die es im Rahmen der zweiten Revisionsstufe vom Gesetzgeber zu verabschieden gilt. Am 10. Juni 2022 hat der Bundesrat den Gesetzesentwurf und die Botschaft der zweiten Revisionsstufe zum Unternehmenserbrecht dem Nationalrat unterbrei-

### **Autoren**

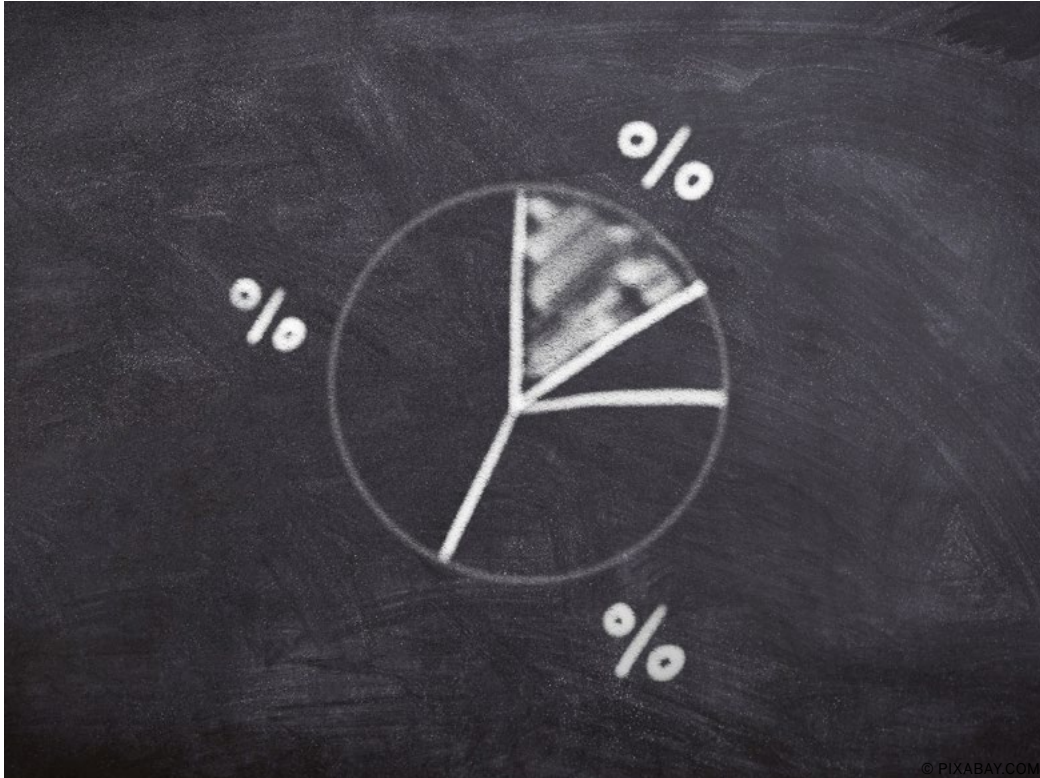


**Fabian Akeret**,  
Rechtsanwalt, M.A.  
HSG in Law and  
Economics, arbeitet  
als Associate bei der  
BianchiSchwald  
GmbH in Zürich. Er  
ist Doktorand an der  
Universität St. Gallen  
und Verwaltungsrats-  
sekretär in einem  
Familien-KMU.



**Andreas Suter**,  
Rechtsanwalt, M.A.  
HSG in Law and  
Economics, arbeitet  
als Associate bei der  
BianchiSchwald  
GmbH in Zürich. Er  
ist Verwaltungsrats-  
präsident in einem  
Familien-KMU.

> [www.bianchischwald.ch/](http://www.bianchischwald.ch/)



Mit dem Inkrafttreten der ersten allgemeinen Revisionsstufe des Erbrechts am 1. Januar 2023 werden unter anderem die Pflichtteile angepasst.

**«Der aktuelle Gesetzesentwurf der zweiten Revisionsstufe des Erbrechts sieht weitere spezifische Regelungen betreffend die Unternehmensnachfolge vor und dürfte 2025 Inkrafttreten.»**

tet. Zurzeit wird – sofern das Parlament die Vorlage gutheisst – damit gerechnet, dass die Inkraftsetzung im Jahr 2025 erfolgen sollte.

Neu soll für den Fall, dass der Erblasser nicht explizit einen Unternehmensnachfolger bestimmt hat und sich die Erben untereinander nicht einigen können, das Gericht das Unternehmen mittels Integralzuweisung demjenigen Erben übertragen, der für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint. Weiter soll zum Schutz der verzichtenden Erben vorgesehen werden, dass diese die Zuteilung von Minderheitsbeteiligungen und deren Anrechnung an den Pflichtteil verweigern dürfen. Weil nach geltendem Recht der Unternehmensnachfolger die Ausgleichszahlungen an Miterben sofort zu begleichen hat und deren Finanzierung oft schwierig sein kann, soll für dieses

Szenario ein maximal zehnjähriger Zahlungsaufschub vorgesehen werden. Als Gegenleistung wird ein an die vom Zahlungsaufschub betroffenen Erben auszubehaltender angemessener Zins vorgesehen. Zudem wird vorgesehen, dass die vom Zahlungsaufschub betroffenen Forderungen sicherzustellen sind, sofern dies nicht durch bestehende Umstände ausgeschlossen ist. Schliesslich soll zukünftig bei zeitigen Übertragungen das Unternehmen zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung auf den Unternehmensnachfolger angerechnet werden können (sog. Anrechnungswert). Dies soll als Ausnahme zum zurzeit geltenden Grundsatz eingeführt werden, wonach die Ausgleichung unter den Erben nach dem Anrechnungswert zur Zeit des Erbgangs erfolgt. Eine durch den Unternehmensnachfolger zu verantwortende Wertveränderung des Unter-

nehmens wird folglich ausschliesslich durch diesen getragen. Welche der vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente im Parlament Anklang und im Gesetz Niederschlag finden, wird sich weisen müssen.

**Empfehlungen für die Praxis**

Die Unternehmensnachfolge muss oft mit mehreren aufeinander abgestimmten Instrumenten frühzeitig geplant werden. Dabei empfiehlt sich regelmässig eine kombinierte Planung der Unternehmensnachfolge anhand von Ehe-, Erb- und Aktionärsbindungsverträgen sowie eine Statutenrevision. Auch wenn die Unternehmensnachfolge mithilfe dieser Instrumente klar geregelt ist, empfiehlt sich dennoch die Einsetzung eines Willensvollstreckers, der zwischen dem Ableben des Erblassers und dem Abschluss der Erbteilung im Interesse des Unternehmens handeln soll und mit den hierzu notwendigen Kompetenzen auszustatten ist. Mit Blick auf bevorstehende aber auch auf bereits erfolgte Unternehmensnachfolgeregelungen sind die beiden Revisionsstufen des Erbrechts zu beachten, da diese wie vorliegend dargelegt neue Instrumente zur Verfügung stellen.